

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

42. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 18.07.2013 Nr. 29

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>	
10.07.2013	Manöver der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte 12. - 15.08.2013	619
10.07.2013	Manöver der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte 19. - 22.08.2013	621
10.07.2013	Manöver der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte 26. - 29.08.2013	623
10.07.2013	Manöver der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte 02. - 05.09.2013	625
	<u>Samtgemeinde Elbmarsch</u>	
09.07.2013	Bauleitplanung 3. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilbereich Drage, Sondergebiet (Solarpark Mülldeponie)	627
	<u>Samtgemeinde Tostedt</u>	
25.06.2013	Gebührensatzung FF Tostedt	629

BEKANNTMACHUNG

über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte

(Anmeldungsverfahren gem. §§ 69 ff. Bundesleistungsgesetz in Verbindung mit dem Runderlass des MI vom 25.02.1980 – 53.2-15500/40
– Nds. MBl. Seite 504)

Zeitraum der Übung	12.08.2013 – 15.08.2013
Truppenteil der Bundeswehr oder von alliierten Streitkräften	AusbZentr Munster Lkdo NI 06/08/13
Name und Art der Übung	Auge IX
Manöver- /Übungsraum im Landkreis Harburg	Gebiet der Samtgemeinde Hanstedt betroffen sind die Gemeinden Evendorf und Egestorf. Gebiet der Samtgemeinde Salzhausen betroffen sind die Gemeinden Salzhausen, Eyendorf, Lübberstedt, Putensen, Gödenstorf-Oelstorf
Gesamtstärke der Übungsteilnehmer	10 Soldaten
Radfahrzeuge	4
Kettenfahrzeuge	0
Luftfahrzeuge	0

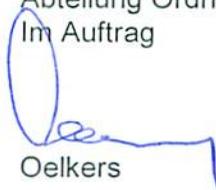
Allgemeine Hinweise	<p>Der Einsatz von Manövermunition und Darstellungsmitteln zur ABC-Abwehr ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Der Einsatz von Nebelkörpern gem. ZDv 3/21, Kap.6, LfdNr.605 ist <u>untersagt.</u></p> <p><u>Die Bestimmungen der ZDv 3/20 beim Einsatz von pyrotechnischer Munition sind zu beachten.</u> Für die Einhaltung der Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen ist der Leitende der Übung verantwortlich!</p> <p><u>Bei Einsatz von pyrotechnischer Munition ist die am Einsatztag aktuelle Waldbrandgefahrenstufe zu beachten!</u> (zu erfragen bei LKdo NI S3 Offz Pi)</p> <p>Umschlag/Versorgung von/mit Kraft- / Schmierstoffen sowie Betankung im freien Gelände ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Die Sperrung von Verkehrswegen ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Der Einsatz von Brückengerät ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Sperrungen von Gewässern ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Innerhalb des Übungsgebietes des LKdo NI befinden sich größere Gebiete der Schutzkategorie 2 und 3, die Übungstätigkeiten ein-</p>
---------------------	--

	<p>schränken. LKdo NI – S3/ABC (App:1956) – steht bei Fragen und Problemen im Bereich des Umweltschutzes zur Verfügung. Weiterhin ist das <u>Merkblatt „Wasserschutzgebiete“ zu beachten.</u></p> <p>Unabhängig von der vorliegenden Genehmigung ist die übende Truppe verpflichtet, nähere Absprachen und ggf. erforderliche Genehmigungen/Einverständniserklärungen unmittelbar mit/von den betroffenen Behörden / Grundstückseigentümern einzuholen (z.B. Nutzung von Grundstücken gem. HDv 101/300, Nr.:35)</p> <p>Der Leitende der Übung hat vor Inanspruchnahme von Waldgelände, besonders bei Fußmärschen während der Nacht, rechtzeitig mit den zuständigen Jagd- und Forstämtern/privaten Waldeigentümern, Jagdgenossenschaften, Jagdpächtern und Jagdaufsehern Verbindung aufzunehmen.</p>
Hinweise für Manöver- oder Übungsschäden	<p>Schäden sind unverzüglich bei der Gemeinde-/Samtgemeinde-/ Stadtverwaltung anzuzeigen.</p> <p>Die Schäden sind anschließend unverzüglich per Vordruck anzumelden bei der:</p> <p>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle des Bundes Regionalbüro Nord Winsener Str. 34 g 29614 Soltau</p>

Winsen (Luhe), den 10.07.2013

Landkreis Harburg

Der Landrat
Abteilung Ordnung und Zivilschutz
Im Auftrag



Oelkers

BEKANNTMACHUNG

über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte

(Anmeldungsverfahren gem. §§ 69 ff. Bundesleistungsgesetz in Verbindung mit dem Runderlass des MI vom 25.02.1980 – 53.2-15500/40
– Nds. MBl. Seite 504)

Zeitraum der Übung	19.08.2013 – 22.08.2013
Truppenteil der Bundeswehr oder von alliierten Streitkräften	AusbZentr Munster Lkdo NI 07/08/13
Name und Art der Übung	Auge X
Manöver- /Übungsraum im Landkreis Harburg	Gebiet der Samtgemeinde Hanstedt betroffen sind die Gemeinden Evendorf und Eggestorf. Gebiet der Samtgemeinde Salzhausen betroffen sind die Gemeinden Salzhausen, Eyendorf, Lübbberstedt, Putensen, Gödenstorf-Oelstorf
Gesamtstärke der Übungsteilnehmer	10 Soldaten
Radfahrzeuge	4
Kettenfahrzeuge	0
Luftfahrzeuge	0

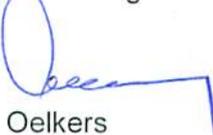
Allgemeine Hinweise	<p>Der Einsatz von Manövermunition und Darstellungsmitteln zur ABC-Abwehr ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Der Einsatz von Nebelkörpern gem. ZDv 3/21, Kap.6, LfdNr.605 ist <u>untersagt.</u></p> <p><u>Die Bestimmungen der ZDv 3/20 beim Einsatz von pyrotechnischer Munition sind zu beachten.</u> Für die Einhaltung der Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen ist der Leitende der Übung verantwortlich!</p> <p><u>Bei Einsatz von pyrotechnischer Munition ist die am Einsatztag aktuelle Waldbrandgefahrenstufe zu beachten!</u> (zu erfragen bei LKdo NI S3 Offz PI)</p> <p>Umschlag/Versorgung von/mit Kraft- / Schmierstoffen sowie Betankung im freien Gelände ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Die Sperrung von Verkehrswegen ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Der Einsatz von Brückengerät ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Sperrungen von Gewässern ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Innerhalb des Übungsgebietes des LKdo NI befinden sich größere Gebiete der Schutzkategorie 2 und 3, die Übungstätigkeiten ein-</p>
---------------------	--

	<p>schränken. LKdo NI – S3/ABC (App:1956) – steht bei Fragen und Problemen im Bereich des Umweltschutzes zur Verfügung. Weiterhin ist das <u>Merkblatt „Wasserschutzgebiete“ zu beachten.</u></p> <p>Unabhängig von der vorliegenden Genehmigung ist die übende Truppe verpflichtet, nähere Absprachen und ggf. erforderliche Genehmigungen/Einverständniserklärungen unmittelbar mit/von den betroffenen Behörden / Grundstückseigentümern einzuholen (z.B. Nutzung von Grundstücken gem. HDv 101/300, Nr.:35)</p> <p>Der Leitende der Übung hat vor Inanspruchnahme von Waldgelände, besonders bei Fußmärschen während der Nacht, rechtzeitig mit den zuständigen Jagd- und Forstämtern/privaten Waldeigentümern, Jagdgenossenschaften, Jagdpächtern und Jagdaufsehern Verbindung aufzunehmen.</p>
Hinweise für Manöver- oder Übungsschäden	<p>Schäden sind unverzüglich bei der Gemeinde-/Samtgemeinde-/ Stadtverwaltung anzuzeigen.</p> <p>Die Schäden sind anschließend unverzüglich per Vordruck anzumelden bei der:</p> <p>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle des Bundes Regionalbüro Nord Winsener Str. 34 g 29614 Soltau</p>

Winsen (Luhe), den 10.07.2013

Landkreis Harburg

Der Landrat
Abteilung Ordnung und Zivilschutz
Im Auftrag



Oelkers

BEKANNTMACHUNG

über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte

(Anmeldungsverfahren gem. §§ 69 ff. Bundesleistungsgesetz in Verbindung mit dem Runderlass des MI vom 25.02.1980 – 53.2-15500/40
– Nds. MBl. Seite 504)

Zeitraum der Übung	26.08.2013 – 29.08.2013
Truppenteil der Bundeswehr oder von alliierten Streitkräften	AusbZentr Munster Lkdo NI 09/08/13
Name und Art der Übung	Auge XI
Manöver- /Übungsraum im Landkreis Harburg	Gebiet der Samtgemeinde Hanstedt betroffen sind die Gemeinden Evendorf und Egestorf. Gebiet der Samtgemeinde Salzhausen betroffen sind die Gemeinden Salzhausen, Eyendorf, Lübberstedt, Putensen, Gödenstorf- Oelstorf
Gesamtstärke der Übungsteilnehmer	10 Soldaten
Radfahrzeuge	4
Kettenfahrzeuge	0
Luftfahrzeuge	0

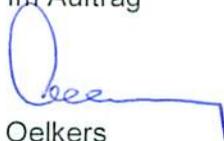
Allgemeine Hinweise	<p>Der Einsatz von Manövermunition und Darstellungsmitteln zur ABC-Abwehr ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Der Einsatz von Nebelkörpern gem. ZDv 3/21, Kap.6, LfdNr.605 ist <u>untersagt.</u></p> <p><u>Die Bestimmungen der ZDv 3/20 beim Einsatz von pyrotechnischer Munition sind zu beachten.</u> Für die Einhaltung der Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen ist der Leitende der Übung verantwortlich!</p> <p><u>Bei Einsatz von pyrotechnischer Munition ist die am Einsatztag aktuelle Waldbrandgefahrenstufe zu beachten!</u> (zu erfragen bei LKdo NI S3 Offz Pi)</p> <p>Umschlag/Versorgung von/mit Kraft- / Schmierstoffen sowie Betankung im freien Gelände ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Die Sperrung von Verkehrswegen ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Der Einsatz von Brückengerät ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Sperrungen von Gewässern ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Innerhalb des Übungsgebietes des LKdo NI befinden sich größere Gebiete der Schutzkategorie 2 und 3, die Übungstätigkeiten ein-</p>
---------------------	--

	<p>schränken. LKdo NI – S3/ABC (App:1956) – steht bei Fragen und Problemen im Bereich des Umweltschutzes zur Verfügung. Weiterhin ist das <u>Merkblatt „Wasserschutzgebiete“ zu beachten.</u></p> <p>Unabhängig von der vorliegenden Genehmigung ist die übende Truppe verpflichtet, nähere Absprachen und ggf. erforderliche Genehmigungen/Einverständniserklärungen unmittelbar mit/von den betroffenen Behörden / Grundstückseigentümern einzuholen (z.B. Nutzung von Grundstücken gem. HDv 101/300, Nr.:35)</p> <p>Der Leitende der Übung hat vor Inanspruchnahme von Waldgelände, besonders bei Fußmärschen während der Nacht, rechtzeitig mit den zuständigen Jagd- und Forstämtern/privaten Waldeigentümern, Jagdgenossenschaften, Jagdpächtern und Jagdaufsehern Verbindung aufzunehmen.</p>
Hinweise für Manöver- oder Übungsschäden	<p>Schäden sind unverzüglich bei der Gemeinde-/Samtgemeinde-/ Stadtverwaltung anzuzeigen.</p> <p>Die Schäden sind anschließend unverzüglich per Vordruck anzumelden bei der:</p> <p>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle des Bundes Regionalbüro Nord Winsener Str. 34 g 29614 Soltau</p>

Winsen (Luhe), den 10.07.2013

Landkreis Harburg

Der Landrat
Abteilung Ordnung und Zivilschutz
Im Auftrag



Oelkers

BEKANNTMACHUNG

über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte

(Anmeldungsverfahren gem. §§ 69 ff. Bundesleistungsgesetz in Verbindung mit dem Runderlass des MI vom 25.02.1980 – 53.2-15500/40
– Nds. MBl. Seite 504)

Zeitraum der Übung	02.09.2013 – 05.09.2013
Truppenteil der Bundeswehr oder von alliierten Streitkräften	AusbZentr Munster Lkdo NI 04/09/13
Name und Art der Übung	Auge XII
Manöver- /Übungsraum im Landkreis Harburg	Gebiet der Samtgemeinde Hanstedt betroffen sind die Gemeinden Evendorf und Egestorf. Gebiet der Samtgemeinde Salzhausen betroffen sind die Gemeinden Salzhausen, Eyendorf, Lübberstedt, Putensen, Gödenstorf-Oelstorf
Gesamtstärke der Übungsteilnehmer	25 Soldaten
Radfahrzeuge	4
Kettenfahrzeuge	0
Luftfahrzeuge	0

Allgemeine Hinweise	<p>Der Einsatz von Manövermunition und Darstellungsmitteln zur ABC-Abwehr ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Der Einsatz von Nebelkörpern gem. ZDv 3/21, Kap.6, LfdNr.605 ist <u>untersagt.</u></p> <p><u>Die Bestimmungen der ZDv 3/20 beim Einsatz von pyrotechnischer Munition sind zu beachten.</u> Für die Einhaltung der Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen ist der Leitende der Übung verantwortlich!</p> <p><u>Bei Einsatz von pyrotechnischer Munition ist die am Einsatztag aktuelle Waldbrandgefahrenstufe zu beachten!</u> (zu erfragen bei LKdo NI S3 Offz Pi)</p> <p>Umschlag/Versorgung von/mit Kraft- / Schmierstoffen sowie Betankung im freien Gelände ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Die Sperrung von Verkehrswegen ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Der Einsatz von Brückengerät ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Sperren von Gewässern ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Innerhalb des Übungsgebietes des LKdo NI befinden sich größere Gebiete der Schutzkategorie 2 und 3, die Übungstätigkeiten ein-</p>
---------------------	---

	<p>schränken. LKdo NI – S3/ABC (App:1956) – steht bei Fragen und Problemen im Bereich des Umweltschutzes zur Verfügung. Weiterhin ist das <u>Merkblatt „Wasserschutzgebiete“ zu beachten.</u></p> <p>Unabhängig von der vorliegenden Genehmigung ist die übende Truppe verpflichtet, nähere Absprachen und ggf. erforderliche Genehmigungen/Einverständniserklärungen unmittelbar mit/von den betroffenen Behörden / Grundstückseigentümern einzuholen (z.B. Nutzung von Grundstücken gem. HDv 101/300, Nr.:35)</p> <p>Der Leitende der Übung hat vor Inanspruchnahme von Waldgelände, besonders bei Fußmärschen während der Nacht, rechtzeitig mit den zuständigen Jagd- und Forstämtern/privaten Waldeigentümern, Jagdgenossenschaften, Jagdpächtern und Jagdaufsehern Verbindung aufzunehmen.</p>
Hinweise für Manöver- oder Übungsschäden	<p>Schäden sind unverzüglich bei der Gemeinde-/Samtgemeinde-/ Stadtverwaltung anzuzeigen.</p> <p>Die Schäden sind anschließend unverzüglich per Vordruck anzumelden bei der:</p> <p>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle des Bundes Regionalbüro Nord Winsener Str. 34 g 29614 Soltau</p>

Winsen (Luhe), den 10.07.2013

Landkreis Harburg

Der Landrat
Abteilung Ordnung und Zivilschutz
Im Auftrag



Oelkers



AZ: III-61 20 55/2-Lu

Marschacht, den 09.07.2013

Bekanntmachung

3. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilbereich Drage, der Samtgemeinde Elbmarsch; - Sondergebiet (Solarpark Mülldeponie)

Der Landkreis Harburg hat mit der Verfügung vom 19.06.2013 –AZ.: S03-61/02-05/13 gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)¹ die am 06.12.2012 vom Rat der Samtgemeinde Elbmarsch beschlossenen 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Drage (Solarpark Mülldeponie), ohne Auflagen und Nebenbestimmungen genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes ergibt sich aus dem nachfolgenden Lageplan.

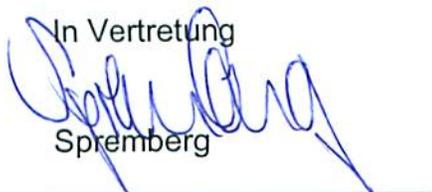
Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Elbmarsch unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht werden.

Jedermann kann die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung sowie eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Samtgemeindeverwaltung im Rathaus, 21436 Marschacht, Elbuferstraße 98, Zimmer 208, während der Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dem Tage der Verkündung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplans, Teilbereich Drage, wirksam.

In Vertretung

Spremberg

Anlage

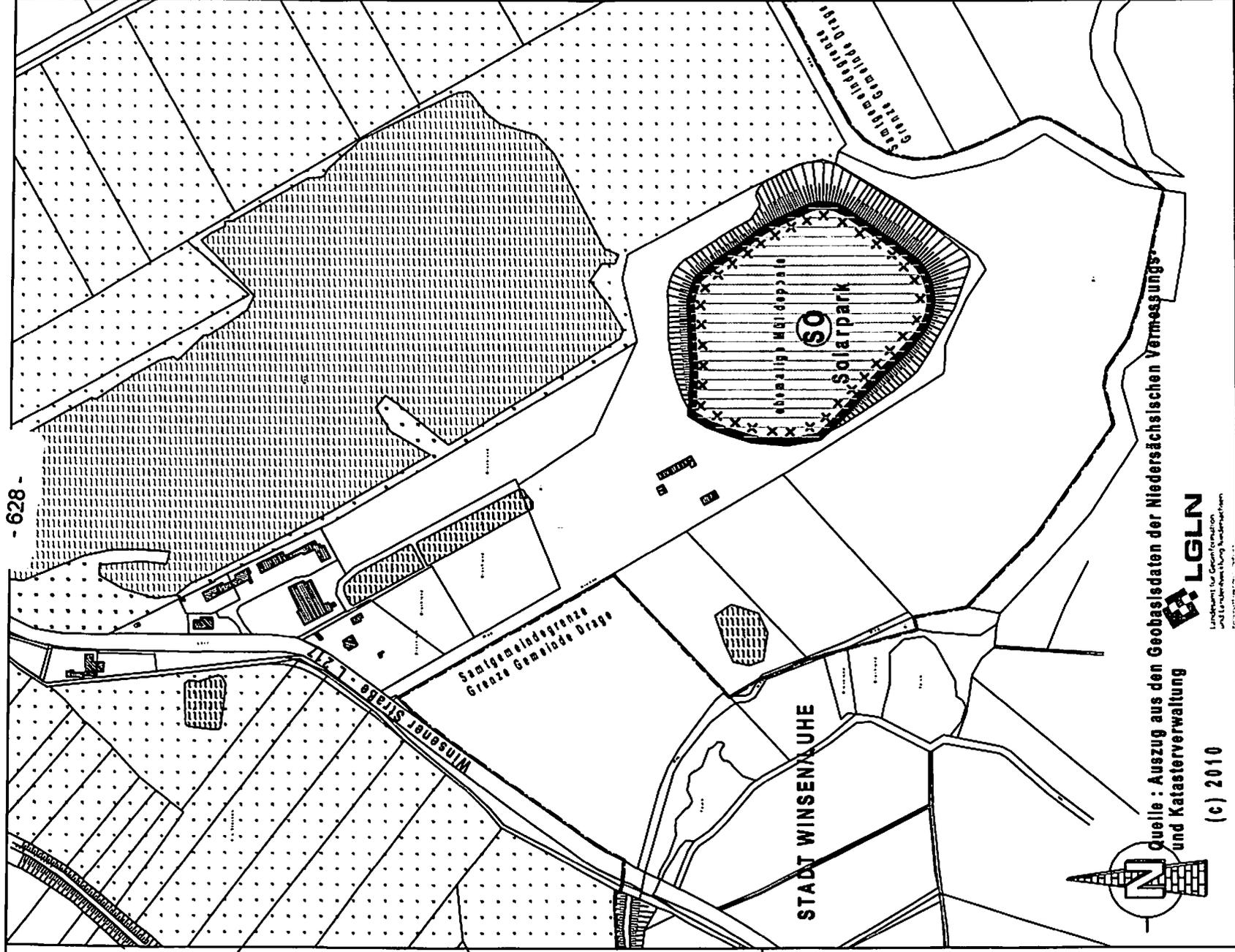
¹ in der Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

Samtgemeinde Elbmarsch
Elbuferstraße 98
21436 Marschacht

Telefon (04176) 9099 0
Telefax (04176) 9099 44

Öffnungszeiten:
montags – freitags 08.00 – 12.30 Uhr
dienstags 14.00 – 17.00 Uhr
donnerstags 14.00 – 18.30 Uhr

Konten der Samtgemeindekasse:
Sparkasse Harburg-Buxtehude
Kto.-Nr.: 7007024 BLZ 207 500 00
Volksbank Winsener Marsch eG
Kto.-Nr.: 7800000 BLZ 200 699 65
Internationale Bankverbindung
BIC: GENODEF1WIM
IBAN: DE29 2006 9965 0007 8000 00



- 628 -

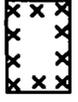
Quelle : Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



(c) 2010

**3. Änderung des Flächennutzungsplanes 2002 Planzeichnung
- Gemeinde Drage -**

Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind



Sondergebiet Solarpark auf ehemaliger Müldeponie



Umgrenzung der Änderungsflächen der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes 2002 -Gemeinde Drage-



**Sondergebiet Solarpark
auf ehemaliger Müldeponie
Stand : 07.06.2012**

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen
Feuerwehr der Samtgemeinde Tostedt außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden
Pflichtaufgaben
(Gebührensatzung FF Tostedt)

Aufgrund der §§ 10, 58, 98 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (GVBl. S. 576) in Verbindung mit den §§ 26, 29 ff. Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269) sowie den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), in den z.Z. gültigen Fassungen, hat der Samtgemeinderat in seiner Sitzung am 25.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Einsätze der Feuerwehr sind bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich. Abweichend von Satz 1 können gegen Verursacherinnen und Verursacher nach allgemeinen Vorschriften Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen für den Einsatz geltend gemacht werden, wenn eine Gefährdungshaftung besteht.

- (2) Für Einsätze nach Absatz 1 Satz 1, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind, für andere als die in Absatz 1 Satz 1 genannten Pflichtaufgaben der Feuerwehr, für freiwillige Einsätze und für die Stellung einer Brandsicherheitswache werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Gegebenenfalls entstandene Auslagen sind zusätzlich zu erstatten.

§ 2
Gebührenpflichtige Pflichtaufgaben

Die Erfüllung folgender Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist gebührenpflichtig:

1. Hilfe- und Sachleistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
2. die Gestellung von Brandsicherheitswachen gem. § 26 NBrandSchG,
3. Einsätze nach § 1 Absatz 1 Satz 1, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 1 NBrandSchG,
4. Einsätze, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, gem. § 29 Abs. 5 NBrandSchG,
5. Einsätze, die vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos ausgelöst wurden (sog. Unfugalarm) gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 NBrandSchG.

§ 3 Gebührenpflichtige freiwillige Einsätze

- (1) Für freiwillig erbrachte Einsätze werden Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben zu erbringen sind. Solche freiwilligen Leistungen sind:
1. Beseitigen und Eindämmen von Ölschäden und anderen Schäden, die von sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen ausgehen oder ausgehen können,
 2. Türöffnung und -sicherung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
 3. zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
 4. Einfangen, Inobhutnahme oder Bergen von Tieren,
 5. Absperren, Abklemmen oder Überprüfen von Rohren und Leitungen,
 6. Auspumpen von Kellern, Räumen und Schächten,
 7. Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 8. Absicherung von Gebäuden, Gebäudeteilen und Grundstücksflächen
 9. Bergung und Absicherung von Sachen,
 10. Fällen von sturzgefährdeten Bäumen und Entfernen von gefährlichen Ästen,
 11. Entfernung von Schnee und gefährlichen Eiszapfen,
 12. Hilfeleistung im Rahmen eines Rettungsdiensteinsatzes (Tragehilfe),
 13. Lehrgänge, Schulungen und Ausbildungen,
 14. Gestellung von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen und Einsatzgeräten in anderen als den in § 2 dieser Satzung genannten Fällen, insbesondere für Ordnungsdienste.
- (2) Sollte abzusehen sein, dass durch den freiwilligen Einsatz eine unverhältnismäßig hohe Gefahr für die Einsatzkräfte entstehen könnte, kann ein Tätigwerden der Feuerwehr auch noch am Einsatzort verweigert werden.

§ 4
Gebührenschildner,
Kostenerstattungspflichtiger

(1) Gebühren- oder kostenerstattungspflichtig ist bei Leistungen nach § 2

1. bei § 2 Nr. 1:

- wer durch sein Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) gilt entsprechend, oder
- wer Eigentümerin oder Eigentümer der Sache ist oder wer die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 7 Nds. SOG gilt entsprechend, oder
- wer den Auftrag für den Einsatz gegeben hat oder wer Interesse an dem Einsatz gehabt hat.

2. bei § 2 Nr. 2:

der Veranstalter oder Veranlasser einer Maßnahme, die die Stellung einer Brandsicherheitswache erforderlich gemacht hat.

3. bei § 2 Nr. 3:

wer vorsätzlich oder grob fahrlässig den Einsatz einer Feuerwehr ausgelöst hat.

4. bei § 2 Nr. 4:

der Betreiber einer Brandmeldeanlage, wenn der Einsatz durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

5. bei § 2 Nr. 5:

wer vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz der Feuerwehr ausgelöst hat.

(2) Gebührenschildner ist bei Leistungen nach § 3 dieser Satzung der Auftraggeber oder derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung willentlich in Anspruch nimmt. Wird der Auftrag durch die Polizei oder einen sonstigen Dritten erteilt, so kann derjenige mit den Gebühren belastet werden, in dessen Interesse die Leistungen erbracht wurden. Die §§ 677 bis 683 BGB gelten entsprechend.

(3) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, haften als Gesamtschildner.

§ 5
Grundsätze der Gebührenberechnung
und Auslagenersatz

(1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben. Grundlage der Gebührenberechnung ist die Einsatzzeit, welche im Brand- bzw. Hilfeleistungsbericht der jeweiligen Ortswehr genannt ist. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich minutengenau, es sei denn, dass der Tarif etwas anderes bestimmt.

- (2) Grundlage der Gebührenberechnung sind, sofern nicht im Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach tatsächlichem Materialverbrauch vorgesehen ist, die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten und Ausrüstung auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.
- (4) Die Gebührenpflicht umfasst auch die Erstattung von Auslagen, die insbesondere durch die notwendige Inanspruchnahme anderer Feuerwehren, externer Firmen oder von anderen Stellen entstehen.
- (5) Kosten für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriepark eingesetzt worden sind, sowie die Kosten für die Entsorgung der eingesetzten Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel sind von dem Kostenerstattungspflichtigen nach § 4 zu erstatten. Das gleiche gilt für die Kosten für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriepark mit Schadstoffen belastet worden ist.
- (6) Verbrauchsmaterial (z. B. Ölbindemittel, Holz, Nägel, Schrauben, Klebeband, etc.) wird nach der verbrauchten Menge zu Tagespreisen berechnet.
- (7) Entsorgungskosten werden in Höhe des aktuellen Tagespreises berechnet.
- (8) Bei Einsätzen, die die Dauer von 6 Stunden übersteigen, wird zusätzlich eine Verpflegungspauschale pro Einsatzkraft berechnet.

§ 6

Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte und Verbrauchsmaterialien sowie der verbindlichen Anmeldung. Maßgeblich ist der Zeitraum bis zum Einrücken der Feuerwehr bzw. bis zur Rückgabe der Geräte.
- (2) Bei Brandsicherheitswachen gem. § 2 Nr. 2 entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Brandsicherheitswache, d. h. 30 Minuten vor Veranstaltungsbeginn bzw. Aufnahme der Maßnahme.
- (3) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 7

Gebührenbefreiung

Die Samtgemeinde Tostedt kann auf Antrag von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen oder diese ganz oder teilweise erlassen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen, aus Billigkeitsgründen oder öffentlichem Interesse geboten ist.

§ 8 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 9 Haftung

- (1) Die Samtgemeinde Tostedt haftet nicht für Personen- und Sachschäden,
 1. die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen, oder
 2. die entstehen, wenn die Hilfeleistung oder die Vermietung von Geräten für die Erfüllung gesetzlicher Aufgaben der Feuerwehr unterbrochen werden muss.
- (2) Die Samtgemeinde Tostedt übernimmt keine Gewähr für den Erfolg einer Hilfeleistung. Die Gebührenpflicht bleibt davon unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Tostedt außerhalb ihrer unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 25. September 2001 außer Kraft.

Tostedt, den 25.06.2013

Dirk Bostelmann
Samtgemeindebürgermeister



Gebührentarif für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Tostedt (Anlage zur Gebührensatzung FF Tostedt)

Ziffer	Gebührentatbestand	Betrag je halbe Std.
1.	Feuerwehrtechnisches Personal	
1.1.	Einsatz eines Feuerwehrmitglieds	32,70 €
2.	Feuerwehrfahrzeuge	
2.1.	<u>Löschfahrzeuge</u>	
2.1.1.	Löschgruppenfahrzeug (LF)	64,07 €
2.1.2.	Tanklöschfahrzeug (TLF)	77,71 €
2.1.4.	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSFW)	81,65 €
2.1.5.	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF)	103,45 €
2.2.	<u>Sonstige Fahrzeuge</u>	
2.2.1.	Drehleiter (DL)	328,80 €
2.2.2.	Gerätewagen Gefahrgut (GWG)	93,87 €
2.2.3.	Einsatzleitfahrzeug (ELF) / Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	36,63 €
3.	sonstiges	
3.1.	Verbrauchsmittel wie Bindemittel, Schaummittel, Lösch- und Netzmittel, Sauerstoff etc.	Berechnung nach tatsächlichen Tagespreisen
3.2.	Reinigung der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) der FM	Berechnung nach tatsächlichen Tagespreisen
3.3.	Ersatz von beschädigten, zerstörten oder unbrauchbar gewordenen Schläuchen, Armaturen, Ausrüstungsgegenstände und sonstige feuerwehrtechnische Geräte	Berechnung nach tatsächlichen Tagespreisen
3.4.	Entsorgung von Löschmitteln, Schadstoffbindemitteln und kontaminierten Ausrüstungsgegenständen	Berechnung nach tatsächlichen Tagespreisen
4.	Zuschläge	
4.1.	Verpflegungspauschale für Einsätze, die die Dauer von 6 Std. übersteigen (pro Einsatzkraft)	5,00 €